



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	21.03.2002	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 16/00
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG, § 743 BGB		
Stichwort:	Diensterfinder unterschiedlicher Unternehmen bei Kooperationen		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Im Falle von Unternehmenskooperationen mit gemeinsamen Erfindungen von aus den beteiligten Unternehmen stammenden Miterfindern sind die jeweiligen Arbeitgeber für die Erfindervergütung der ihnen arbeitsvertraglich zugeordneten Arbeitnehmererfinder verantwortlich, mag auch später die Nutzung der Erfindungen bei den Unternehmen unterschiedlich ausfallen.
2. Wird die Diensterfindung von der Mitinhaberin des Patents benutzt, hat diese im Rahmen der gemeinschaftlichen Nutzungsbefugnis (§ 743 BGB) in gleichem Maße wie der Arbeitgeber ein originäres Benutzungsrecht. Sie ist also auch dem Arbeitgeber gegenüber nicht zur Zahlung von Lizenzgebühren verpflichtet, was wiederum zur Folge hat, dass Letzterer auch auf dieser Grundlage keine Erfindervergütung an den Diensterfinder entrichten muss.